

Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Grossen Rates

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

I.

Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Grossen Rates vom 31. Mai 1972 wird wie folgt geändert:

Art. 1

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates haben für jeden Tag ihrer Anwesenheit bei Sitzungen Anspruch auf ein Taggeld von **300** Franken.

² Der Landespräsident erhält ausserdem eine einmalige Präsidial- und Repräsentationszulage von **12 000** Franken, der Landesvizepräsident eine einmalige Repräsentationszulage von **4000** Franken.

³ **Aufgehoben**

Art. 2

Mahlzeiten- und
Übernachtungs-
entschädigung

¹ **Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für jeden Sitzungstag in Chur eine Mahlzeitenentschädigung von 60 Franken und im Falle der Übernachtung eine zusätzliche Entschädigung von 150 Franken.**

² **Die Übernachtungsentschädigung entfällt für Mitglieder, die in einem Umkreis von 25 Kilometer Fahrstrecke wohnen.**

Art. 4 Abs. 1

Für die Reisen zu den Ratssitzungen werden den Mitgliedern des Grossen Rates die effektiven Reisespesen vergütet, d.h. Bahn 1. Klasse, Postauto und Privatauto (Kilometerentschädigung nach den für das kantonale Personal geltenden Bestimmungen).

Art. 5 Abs. 2

Die Spesenentschädigung beträgt für die Teilnahme an Kommissionssitzungen ausserhalb der Session 60 Franken. Kann der Wohnsitz nach Schluss der Kommissionssitzung bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht erreicht werden, beträgt die Spesenentschädigung **210** Franken. Das gleiche gilt, wenn ein Ratsmitglied bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht rechtzeitig zur Kommissionssitzung erscheinen kann.

Art. 6 Abs. 1 und 2

¹ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ausserhalb der Session ein Taggeld von **300** Franken je Sitzungstag, wenn die Sitzungen einschliesslich Reisezeit vier oder mehr Stunden dauern. Bei einer Sitzungsdauer einschliesslich Reisezeit von weniger als vier Stunden wird ein halbes Taggeld ausbezahlt.

² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, welche an mindestens zwei Drittel der Sitzungen eines Amtsjahres teilnehmen, haben zudem Anspruch auf ein Fixum von **4000** Franken je Amtsjahr. Der Präsident erhält zusätzlich **1000** Franken je Amtsjahr als Präsidialzulage.

Art. 7 Abs. 2

² Überdies erhalten die Fraktionen jährlich eine Grundentschädigung von **4000** Franken und eine Entschädigung für jedes Fraktionsmitglied von **300** Franken. Anspruch auf die Entschädigung von **300** Franken haben auch jene Mitglieder des Rates, die keiner Fraktion angehören.

II.

Diese Teilrevision tritt auf 1. Januar 2003 in Kraft.